

Erblasser / Schenker		Eingangsstempel
Finanzamt	Aktenzeichen / Steuernummer	

Anlage Anteilsbewertung zur

- Erbschaftsteuererklärung
 Schenkungsteuererklärung

Ermittlung des gemeinen Werts nichtnotierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft

auf den Besteuerungszeitpunkt (gültig ab 1.1.2001)¹⁾²⁾

Zutreffende weiße Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen

Zeile	A. Allgemeine Angaben		
1	Kapitalgesellschaft , an der der Erblasser/Schenker beteiligt war/ist		
2	Firma	Telefonnummer	
3	Straße und Hausnummer		
4	Postleitzahl und Ort		
5	Finanzamt	Steuernummer/Aktenzeichen	
6	Nennkapital der Kapitalgesellschaft		
7	Nennkapital (Grund- oder Stammkapital)	Wert	
8	eingezahlt sind	Wert	
9	davon eigene Anteile	Wert	
10	Beteiligungsverhältnis des Erblassers/Schenkers		
11	Höhe der Beteiligung des Erblassers/Schenkers	in v.H.	Wert davon sind eingezahlt: Wert
12	Bei nicht vollständig eingezahltem Nennkapital: Richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag die Beteiligung am Vermögen und Ertrag nach dem eingezahlten Nennkapital? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte Gesellschaftsvertrag beifügen)		
13	Ausstattung der Anteile: Sind die Anteile hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen/Ertrag oder beim Stimmrecht unterschiedlich ausgestattet? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte die unterschiedliche Ausstattung in einer Anlage erläutern)		
14	Erwerber der nichtnotierten Anteile		
15	Name/Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort	Erworbene Beteiligung in v.H.	Wert
16	Sind die Anteile ohne Einfluss auf die Geschäftsführung (R 101 ErbStR)? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte Gründe in einer Anlage erläutern)		
17	Name/Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort	Erworbene Beteiligung in v.H.	Wert
18	Sind die Anteile ohne Einfluss auf die Geschäftsführung (R 101 ErbStR)? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte Gründe in einer Anlage erläutern)		
19	Name/Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort	Erworbene Beteiligung in v.H.	Wert
20	Sind die Anteile ohne Einfluss auf die Geschäftsführung (R 101 ErbStR)? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Bitte Gründe in einer Anlage erläutern)		
21	Bitte Angaben zu weiteren Erwerbern in einer Anlage aufführen.		

Zeile	B. Wertermittlung aus Verkäufen (R 95 Abs. 3 ErbStR)					
22	Innerhalb eines Jahres vor dem Besteuerungszeitpunkt haben folgende Verkäufe stattgefunden (Käufer und Verkäufer, ggf. Verwandtschaftsverhältnis, sowie einen etwaigen im Kaufpreis enthaltenen Paketzuschlag bitte in besonderer Anlage angeben):					
23	Zeitpunkt des Verkaufs			Nennwert	Kaufpreis	Kaufpreis x 100 Nennwert
	Tag	Monat	Jahr			
24				Wert	Wert	= v.H.
25				Wert	Wert	= v.H.
26				Wert	Wert	= v.H.
27	Es wird beantragt, den gemeinen Wert für 100 DM/Euro ²⁾ des Nennkapitals mit DM/Euro ²⁾ anzusetzen.					
	C. Wertermittlung bei Neugründungen (R 102 Abs. 1 ErbStR)					
28	Die Gesellschaft ist am gegründet worden.					
29	Der gemeine Wert der Anteile ist mit 100 v.H.					
	<input type="checkbox"/> des eingezahlten Nennkapitals - mit der Einzahlung des noch ausstehenden Teils ist nicht zu rechnen (bitte Begründung beifügen) <input type="checkbox"/> des Nennkapitals					
	anzusetzen. (Bei abweichendem Wertansatz bitte Anlage mit Begründung beifügen und ggf. Abschnitt D ausfüllen)					
	D. Schätzung des gemeinen Werts (R 96 ff. ErbStR)					
30	<input type="checkbox"/> Verkäufe, aus denen sich der gemeine Wert der Anteile ableiten lässt, sind nicht bekannt geworden. <input type="checkbox"/> Die in Abschnitt B. angeführten Verkäufe sind zur Ermittlung des gemeinen Werts nicht geeignet. (Bitte Begründung beifügen)					
31	Vermögenswert					
32	Wert des Betriebsvermögens laut Zeile 108 der beigegeführten Anlage Betriebsvermögen ³⁾					Wert
33	Geschäfts- oder Firmenwert und firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter, soweit im Wert des Betriebsvermögens enthalten (R 98 Abs. 1 Satz 3 ErbStR).					./.
34	Gemeiner Wert der Beteiligungen von jeweils mehr als 50 v.H. des Nennkapitals an anderen Kapitalgesellschaften (R 103 Abs. 4 Nr. 1 ErbStR)				Wert	Wert
35	Abzüglich der damit wirtschaftlich zusammenhängenden Schulden				./.	
36	Vermögen (Zeile 32 minus Zeilen 33 und 35)					Wert
37	Vermögenswert = $\frac{\text{Vermögen (Zeile 36)} \times 100}{\text{Nennkapital}^{4)}$					
38 x 100					v.H.
39	Holdinggesellschaften und vergleichbare Gesellschaften mit Beteiligungsbesitz (R 103 Abs. 1 und 2 ErbStR)					
40	Vermögen (Zeile 36)					Wert
41	Abschlag nach R 103 Abs. 3 ErbStR bei Organträgergesellschaften 3,4 x (anteilige Körperschaftsteuer ¹⁾ + anteilige Gewerbesteuer)					./.
42	Gekürztes Vermögen (Zeile 40 minus Zeile 41)					Wert
43	Vermögenswert = $\frac{\text{Gekürztes Vermögen (Zeile 42)} \times 100}{\text{Nennkapital}^{4)}$					
44 x 100					v.H.
	Dieser Wert ist als gemeiner Wert nach Zeile 88 zu übertragen.					
45	Komplementär- und Liquidationsgesellschaften (R 105 ErbStR)					
46	Bei Komplementär-Gesellschaften ohne Gewinnbeteiligung und ohne eigene Geschäftstätigkeit (R 105 Abs. 1 ErbStR) sowie bei Liquidationsgesellschaften (R 105 Abs. 2 ErbStR) ist der Vermögenswert (Zeile 38) als gemeiner Wert nach Zeile 88 zu übertragen.					

Zeile	Ertragshundertsatz			
47	- In den Fällen der Zeilen 39 und 45 nicht auszufüllen -			
48	Betriebsergebnisse der letzten drei vor dem Besteuerungszeitpunkt abgelaufenen Wirtschaftsjahre	199..../200.... ⁵⁾ Wert	199..../200.... ⁵⁾ Wert	199..../200.... ⁵⁾ Wert
49	Körperschaftsteuerliches Einkommen			
50	Zuzüglich (R 99 Abs. 1 Nr. 1 und R 103 Abs. 4 Nr. 2 ErbStR)			
51	Einkommensminderungen aus Beteiligungen von jeweils mehr als 50 v.H. des Nennkapitals an anderen Kapitalgesellschaften	+	+	+
52	Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie über die normalen Absetzungen für Abnutzung hinausgehen	+	+	+
53	Bewertungsabschläge und Zuführungen zu steuerfreien Rücklagen sowie Teilwertabschreibungen ¹⁾	+	+	+
54	Absetzungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert oder auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter	+	+	+
55	Verlustabzug nach § 10 d EStG	+	+	+
56	Einmalige Veräußerungsverluste ¹⁾	+	+	+
57	Steuerfreie Vermögensmehrungen ¹⁾	+	+	+
58	Investitionszulagen (R 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f ErbStR)	+	+	+
59	Zwischensumme (Zeilen 49 bis 58)			
60	Abzüglich (R 99 Abs. 1 Nr. 2 und R 103 Abs. 4 Nr. 2 ErbStR)			
61	Einkommenserhöhungen aus Beteiligungen von jeweils mehr als 50 v.H. des Nennkapitals an anderen Kapitalgesellschaften	./.	./.	./.
62	Einmalige Veräußerungsgewinne ¹⁾ sowie gewinnerhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen	./.	./.	./.
63	Nichtabziehbare Ausgaben einschließlich des Solidaritätszuschlags ⁶⁾ und der Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen	./.	./.	./.
64	Körperschaftsteuerbelastung ¹⁾	./.	./.	./.
65	Abschlag nach R 99 Abs. 2 ErbStR	./.	./.	./.
66	Betriebsergebnis (Zeile 59 minus Zeilen 61 bis 65) ⁷⁾			
67	Gewichtung der Betriebsergebnisse (R 99 Abs. 3 ErbStR)			
68	199..../200.... ⁵⁾⁷⁾ (Zeile 66, vorvorletztes Wirtschaftsjahr)	Wert	x 1	Wert
69	199..../200.... ⁵⁾⁷⁾ (Zeile 66, vorletztes Wirtschaftsjahr)	Wert	x 2	Wert
70	199..../200.... ⁵⁾⁷⁾ (Zeile 66, letztes Wirtschaftsjahr)	Wert	x 3	Wert
71	Summe (Zeilen 68 bis 70)			Wert
72	Durchschnittsertrag (Zeile 71 geteilt durch 6); bei negativem Durchschnittsertrag Wert 0 eintragen (R 99 Abs. 4 ErbStR)			Wert
73	In Zukunft erzielbarer Jahresertrag (Bitte eingehende Begründung in besonderer Anlage beifügen)			Wert
74	Anzusetzender Jahresertrag (niedrigerer Betrag aus Zeilen 72 oder 73)			Wert
75	Ertragshundertsatz = $\frac{\text{Jahresertrag (Zeile 74)} \times 100}{\text{Nennkapital}^{4)}}$			
76	_____ x 100			v.H.

Zeile 77	Gemeiner Wert nach R 100 und ggf. R 103 ff. ErbStR			
78	Vermögenswert (Zeile 38)			v.H.
79	Ertragshundertsatz (Zeile 76)	v.H.	x 5	v.H.
80	Summe (Zeilen 78 und 79)			v.H.
81	Vorläufiger gemeiner Wert = 68 v.H. von Zeile 80 (R 100 Abs. 2 ErbStR)			v.H.
82	Abschlag wegen geringer Erträge (R 100 Abs. 3 ErbStR)			
83	Rendite = $\frac{\text{Ertragshundertsatz (Zeile 76)} \times 100}{\text{Vermögenswert (Zeile 78)}}$	$\frac{\quad}{\quad} \times 100$	v.H.	
84	Abschlag	v.H. (laut Tabelle in R 100 Abs. 3 Satz 6 ErbStR) von Zeile 81	./.	v.H.
85	Vorläufiger gemeiner Wert für 100 DM/Euro ²⁾ Nennkapital (Zeile 81 minus Zeile 84) in v.H.			v.H.
86	Zwischenwert für Beteiligungsbesitz von mehr als 50 v.H. (R 103 Abs. 4 Nr. 1 ErbStR)			
87	$\frac{\text{Wert lt. Zeile 35, letzte Spalte} \times 100}{\text{Nennkapital}^{4)}$	$\frac{\quad}{\quad} \times 100$		v.H.
88	Gemeiner Wert für 100 DM/Euro ²⁾ Nennkapital (Zeile 85 plus Zeile 87, ggf. Zeile 44 oder Zeile 46)			v.H.
89	Abgerundet auf einen vollen Punkt			v.H.
90	Gemeiner Wert für Anteile ohne Einfluss auf die Geschäftsführung (R 101 ErbStR)			
91	Wert der Anteile mit Einfluss auf die Geschäftsführung (Zeile 88)			v.H.
92	Abschlag 10 v.H. von Zeile 91 (R 101 Abs. 8 ErbStR)			v.H.
93	Gemeiner Wert für 100 DM/Euro ²⁾ Nennkapital (Zeile 91 minus Zeile 92)			v.H.
94	Abgerundet auf einen vollen Punkt			v.H.

¹⁾ Vgl. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. Februar 2001 (BStBl I S. 162).

²⁾ In Erb- und Schenkungsfällen bis zum 31. Dezember 2001 sind die Beträge nur in DM anzugeben. In Erb- und Schenkungsfällen ab dem 1. Januar 2002 sind die Beträge nur in Euro anzugeben. Ggf. ist die jeweils unzutreffende Währungsangabe zu streichen.

³⁾ Bei eigenen Anteilen einer Kapitalgesellschaft sind besondere Berechnungen erforderlich. Dazu bleiben die Eigenanteile zunächst außer Ansatz (R 107 ErbStR).

⁴⁾ Vom Nennkapital abzusetzen sind die eigenen Anteile, soweit diese 10 v.H. des Nennkapitals nicht übersteigen (R 107 Abs. 1 ErbStR) und die genaue Berechnung nicht beantragt wurde (R 107 Abs. 2 ErbStR). Das gilt entsprechend für das nicht eingezahlte Kapital, sofern sich die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Gesellschafter nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Stammkapitals richtet (R 97 Abs. 2 ErbStR).

⁵⁾ Die Jahreszahlen sind entsprechend R 99 Abs. 1 und 3 ErbStR zu ergänzen.

⁶⁾ Der Solidaritätszuschlag ist mit 5,5 v.H. der Körperschaftsteuerbelastung laut Zeile 64 abzuziehen.

⁷⁾ Negativbeträge bitte in Rot oder mit Minuszeichen „./.“ eintragen.